

Satzung

der Gemeinde Fitzen über die Veränderungssperre für das Gebiet des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 2a (**Ortslage: Heidebrook/Auf der Claasen, gelegen am Fitzener Gehölz**)

Die Gemeindevertretung Fitzen hat am 17.12.1999 den Beschluß über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2a für das Gebiet der Ortslage **Heidebrook/Auf der Claasen, gelegen am Fitzener Gehölz** gefasst.

Zur Sicherung dieser Planung wird aufgrund der §§14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) - derzeit gültige Fassung - in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein - derzeit gültige Fassung - und nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.01.2001 folgende Satzung über die Veränderungssperre erlassen:

§ 1

Zur Sicherung der Planung für das im beigefügten Lageplan gekennzeichnete Gebiet: **Heidebrook/Auf der Claasen, gelegen am Fitzener Gehölz**, das im einzelnen folgende Flurstücke umfasst:

2, 3/1, 3/2, 3/3, 3/4, 3/6 4/45, 4/41, 4/38, 4/32, 4/29, 4/25, 4/26, 4/27, 4/28, 4/30, 4/31, 4/36, 4/37, 4/40, 4/44, 4/46, 4/42, 4/39, 4/35, 4/34, 4/33, 4/2, 3/7, 4/7, 4/11, 4/15, 4/17, 4/18, 4/16, 4/43, 47/12, 4/8, 4/3, 4/4, 4/1, 4/5, 4/9, 4/13, 4/6, 4/10, 4/14, 4/19, 4/24, 4/22, 4/21, 4/20

wird eine Veränderungssperre angeordnet.

Das betroffene Gebiet ist in der dieser Satzung als Anlage beigefügten Plankarte durch Fettstrichmarkierung gekennzeichnet. Die Plankarte ist Bestandteil dieser Satzung.

§2

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Absatz 1 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§3

Diese Satzung tritt am Tage nach der erfolgten Bekanntmachung in Kraft.

Fitzen, den 31.01.2001




Gemeinde Fitzen
Der Bü

